

**Erste Verordnung
zur Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB IX**

Vom 28. Juni 2022

Auf Grund des § 133 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB IX

Die Schiedsstellenverordnung SGB IX vom 30. April 2019 (GVBl. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „zehnfacher“ durch das Wort „dreifacher“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ein Ruhen des Verfahrens ist mit Zustimmung beider Vertragsparteien zulässig. Darüber entscheidet die oder der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.“
3. In § 13 Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 14“ die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und“ eingefügt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag nach § 9 Absatz 1 spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Antragsrücknahme“ ein Komma und die Wörter „soweit sie nicht innerhalb der Frist des Absatz 1 Satz 2 erfolgt,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Katja Kipping
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales